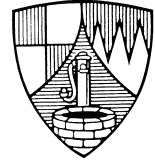


Die Gemeinde Gerbrunn erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – i.V.m. Art. 18 des Bayerischen Straßen und Wegegesetzes (BayStrWG) folgende



SATZUNG **über die Benutzung gemeindlichen Grundeigentums**

§ 1 **Erlaubnispflicht**

- (1) Die Benutzung gemeindlichen Grundeigentums bedarf der Erlaubnis nach Maßgabe dieser Satzung, soweit es sich nicht um Gemeingebrauch handelt. In gleicher Weise ist die Benutzung des Luftraumes über und des Erdkörpers unter dem Grundeigentum erlaubnispflichtig.
- (2) Soweit die Benutzung durch Bundes- und Landesgesetze, durch besondere Satzungen oder durch bürgerlich-rechtlichen bzw. öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt ist, findet diese Satzung keine Anwendung.
- (3) Im Falle einer bereits erteilten Erlaubnis ist die Änderung in der Benutzungsart sowie die Überlassung an einen Dritten ebenfalls erlaubnispflichtig.
- (4) Nicht erlaubnispflichtig nach dieser Satzung sind:
- a. Dachgesimse, Dachkragplatten und dgl. in mehr als 7 m Höhe über Geländehöhe, wenn die Ausladung weniger als 1 m beträgt,
 - b. Anlagen und Vorrichtungen, bei denen die Ausladetiefe nicht mehr als 15 cm, gemessen von der Eigentumsgrenze, beträgt und der Flächeninhalt sich auf 1,5 m² beschränkt,
 - c. einmalige Benutzung gemeindlichen Grundeigentums, die ohne Unterbechung weniger als 7 Tage dauern.
- (5) Wenn gemeindliches Grundeigentum durch mehrere Gegenstände benutzt wird, ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.

§ 2 Gemeindliches Grundeigentum

Gemeindliches Grundeigentum im Sinne dieser Satzung sind die Gemeindestraßen und die sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des Art. 53 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes, für die Gemeinde Träger der Straßenbaulast ist sowie öffentliche Anlagen und Grünflächen, ferner Stützmauern, Böschungen, Treppen, Straßengräben und Straßenrinnen, die an oder zwischen Verkehrsflächen liegen.

§ 3 Erlaubniserteilung

(1) Die Erlaubnis wird in stets widerruflicher Weise erteilt. Sie kann zeitlich begrenzt und von der Erfüllung von Auflagen und Bedingungen, im Bedarfsfalle auch von Sicherheitsleistungen, abhängig gemacht werden. Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, zu beschränken oder zu widerrufen, wenn

- a. die Benutzung gemeindlichen Grundeigentums öffentlichen Interessen widerspricht, oder
- b. der Berechtigte wiederholt die Benutzungsgebühr nicht entrichtet, oder
- c. der Berechtigte die erteilten Auflagen nicht erfüllt.

(3) Durch eine aufgrund dieser Satzung erteilte Erlaubnis wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

§ 4 Pflichten und Haftungen der Benutzer

(1) Der Benutzer hat darauf zu achten, dass der Verkehr und der unbehinderte Zugang zu allen dem Verkehr und der Versorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen sowie die Straßenrinnen, Straßenabläufe und Kanalschächte frei gehalten werden. Notwendige Aufgrabungen sind vorher der Gemeinde anzuzeigen. Für Schäden, die hieraus der Gemeinde oder Dritten entstehen, haftet der Benutzer.

(2) Dem Benutzer obliegt, soweit räumlich das Benutzungsrecht reicht, die Unterhaltung und Reinigung des gemeindlichen Grundeigentums sowie der errichteten Anlagen.

(3) Bei einer Änderung der Straßenhöhe hat der Benutzer auf seine Kosten die errichteten Anlagen der neuen Straßenhöhe anzupassen.

(4) Der Benutzer haftet gegenüber der Gemeinde und gegenüber Dritten für die Sicherheit der geschaffenen Anlagen und muss die Gemeinde von allen Ansprüchen, die aus der Benutzung entstehen, frei stellen.

§ 5 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet dem Benutzer nicht für Schäden, die diesem durch gemeindliche Einrichtungen an den Einbauten sowie angebrachten oder aufgestellten Gegenständen entstehen; ferner auch nicht für Schäden, die auf allgemeine Benutzung gemeindlichen Grundeigentums zurückzuführen sind.

§ 6 Beendigung der Benutzung

Wird die Erlaubnis widerrufen oder erlischt das Benutzungsrecht aus anderen Gründen, so hat der Besitzer alle Einbauten sowie aufgestellten und angebrachten Gegenstände unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wieder herzustellen. Die Beendigung der Benutzung ist der Gemeinde innerhalb einer Woche anzuzeigen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer den Vorschriften des § 1 über die Erlaubnispflicht zuwider handelt.

§ 8 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtung Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 7. Februar 1973 außer Kraft.

Gerbrunn, den 15. April 1982

gez.

Lorke,
Erster Bürgermeister